# Satzung

## des Tischtenniskreisverbandes Zwickau e.V.

### § 1 Name, Sitz und Gerichtsstand

1) Der Verein führt den Namen „Tischtenniskreisverband Zwickau e.V.".

2) Der Verein ist unter der Nummer 190 beim Amtsgericht Hohenstein-Ernstthal eingetragen.

3) Der Sitz des Vereins lautet: Kreisverband Zwickau e.V., Ullrich Meißner, Mühlenaue 31, 09350 Lichtenstein / OT Rödlitz

4) Der Verein ist Mitglied im Sächsischen Tischtennisverband e.V. sowie im Kreissportbund Zwickau e.V. und erkennt deren Satzungen an.

5) Als Gerichtsstand gilt das zuständige Amtsgericht in Hohenstein-Ernstthal.

### § 2 Zweck und Aufgaben

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2) Der Verein ist die Vereinigung der Tischtennisabteilungen des zukünftigen Landkreises Zwickau.

3) Zweck des Vereins ist die Förderung des Tischtennissportes

4) Er betreut die Tischtennisabteilungen der Sportgemeinschaften des Landkreises und die Tischtennissportgruppen der Schulen und Betriebe sowie den Breitensport.

5) Der Verein ist verantwortlich für die Organisation und Durchführung von
   - Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften
   - Pokalwettkämpfen
   - Ranglisten und Einladungsturnieren
   - Sportlichen Vergleichen mit anderen Kreisverbänden
   - Wettkämpfen und Veranstaltungen übergeordneter Verbandsebenen.

6) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

7) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede Tischtennisabteilung einer Sportgemeinschaft werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt. Dies gilt auch für Personenzusammenschlüsse und für natürliche Personen.

2) Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag, der an den 1. Vorsitzenden zu richten ist, der Vorstand. Ein abgelehnter Bewerber um die Mitgliedschaft hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ablehnungsbeschlusses das Recht, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen, diese entscheidet endgültig. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

3) Der Vorstand kann die Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste um den Verein und dessen Zielstellungen verleihen.

4) Ein Verein kann nur Mitglied des SFV/KFV werden, wenn er auch gleichzeitig Mitglied des STTV wird. Tritt ein Verein aus dem STTV aus, so erlöscht auch die Mitgliedschaft im SFV/KFV.

## § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft endet

a) durch Liquidation der Sportgemeinschaft, welcher die Tischtennisabteilung zugehörig ist.

b) durch Austritt. Der Austritt kann nur bis 30.04. eines Kalenderjahres zum 30.06. des Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist an den 1. Vorsitzenden zu richten und erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn sie spätestens bis zum 30.04. beim 1. Vorsitzenden zugegangen ist.

c) durch Ausschluss. Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn

- das Verhalten des Mitgliedes in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt
- das Mitglied auf zweimalige Mahnung hin nicht den Jahresbeitrag entrichtet hat

Über den Ausschluss entscheide der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Das ausgeschlossene Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

2) Das ausgeschiedene oder ausscheidende Mitglied hat keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

## § 5 Beiträge und Mittel des Vereins

1) Über die Beitragsordnung entscheidet der Vorstand, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt mit einer Dreiviertelmehrheit eine andere Beitragsordnung. Der Verein finanziert sich zudem aus
   - Zuwendungen
   - Start- und Eintrittsgeldern
   - Spenden.

2) Der Beitrag ist Bringschuld. Er ist für das Jahr des Erwerbs bzw. der Beendigung der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten. Der Beitrag ist spätestens 14 Tage nach Aufforderung im laufenden Geschäftsjahr fällig.

3) Das Geschäftsjahr entsprecht dem Kalenderjahr.

4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

5) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben.

7) Die Überprüfung der Geschäftsführung obliegt der Mitgliederversammlung.

## § 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
c) die Fachausschüsse

## § 7 Mitgliederversammlung

1) Das oberste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung. Sie wird jährlich im 2. Quartal nach einem Delegiertenschlüssel einberufen.

2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Verlangen übergeordneter Verbandsebenen oder auf schriftlichen Antrag mit entsprechender Begründung von mindestens einem Viertel der Mitgliedsabteilungen einzuberufen. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung spätestens innerhalb von zwei Monaten einberufen werden.

3) Anträge, die von der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens 14 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ordnungsgemäß, wenn sie an die letzte vom Mitglied genannte Adresse erfolgt ist.

5) Der Mitgliederversammlung obliegen

a) die Wahl des Vorstandes;

b) die Entlastung des Vorstandes. Die Mitgliederversammlung kann zur Überprüfung des Kassenberichtes Revisoren bestellen. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung zu berichten und eine Empfehlung zu erteilen, ob die Entlastung erfolgen kann. Über die Feststellungen der Revisoren ist eine Niederschrift zu erstellen. Der Vorstand ist den Revisoren gegenüber verpflichtet, alle Auskünfte zu erteilen und sämtliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Demgegenüber sind die Revisoren verpflichtet, sämtlich erhaltene Kenntnisse vertraulich zu behandeln;

c) Die Abberufung des Vorstandes . Sie kann nur erfolgen, wenn sich 75 % der erschienen Mitglieder dafür aussprechen und wenn zugleich ein neuer Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt wird;

d) die Abstimmung über Satzungsänderungen;

e) die ihr vom Vorstand zur Abstimmung vorgelegten sonstigen Vereinsangelegenheiten;

f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;

g) die Änderung des Beitrages;

h) Entscheidungen über die Mitgliedschaft;

6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

7) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt geheime Abstimmung. Minderjährige sind nicht stimmberechtigt. Bei der Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

8) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten: Ort und Tag der Versammlung, die der erschienenen Mitglieder, die Einladung, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## § 8 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus

a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Schriftführer
d) dem Schatzmeister
e) weiteren maximal acht Beisitzern

2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB, durch den 1. und 2. Vorsitzenden. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt.

4) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied zurück oder scheidet aus sonstigen Gründen aus, so wird durch den verbleibenden Vorstand ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied an seiner Seite bestimmt.

5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

7) Dem Vorstand, den Vereinsorganen kann auf der Grundlage des § 3 Nr. 26 a EStG eine angemessene Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

## § 9 Satzungsänderungen

1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung behandelt werden. In der Einladung ist ausdrücklich auf die geplante Satzungsänderung hinzuweisen.

2) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 75 % der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (Auflagen, Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Der Vorstand kann redaktionelle Änderungen der Satzung vornehmen. Sie sind der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

3) Jede Satzungsänderung ist dem zuständigen Finanzamt durch Übersendung der geänderten Satzung anzuzeigen.

4) Fachausschüsse (Definierung)
   Fachausschüsse werden vom Vorstand bestellt.
   Fachausschüsse sind
   - Spielausschuss
   - Rechtsausschuss
   - Nachwuchsausschuss
   - Presseausschuss

## § 10 Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann durch den Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 75 % der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Zwickau, der es ausschließlich und unmittelbar für die Unterstützung des Tischtennissports im Landkreis bzw. gemeinnütziger Zweck zu verwenden hat.

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 26. Juni 2018 erstellt und einstimmig beschlossen.

.....

.....